



### Kundmachungen, Verlautbarungen

#### Stadt Graz Präsidialamt

Präs. 9783/2003-134

#### Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz; Kundmachung

Gemäß § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates vom 5. Mai 2006 zu GZ.: Präs. 9783/2003-126, vom 25. August 2006 zu GZ.: Präs. 9783/2003-129, vom 20. Oktober 2006 zu GZ.: Präs. 9783/2003-131, vom 1. Dezember 2006 zu GZ.: Präs. 9783/2003-132 und GZ.: Präs. 9783/2003-133 folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 3/2006 vom 21. April 2006 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

#### Präsidialamt

#### 5. Hauptgruppe

**Dienstrecht, dienstrechtliche Vorschriften und Personalangelegenheiten, Personalkommission**

Präs-516 Bestellung der Mitglieder der Grazer Bedienstetenschutzkommission

#### Magistratsabteilung 2 (BürgerInnenamt)

#### 22. Hauptgruppe

**Übertretung in Verwaltungsstrafsachen, Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

0002-2272 E-Commerce-Gesetz

0002-2273 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

#### Magistratsabteilung 8/2 (Abteilung für Gemeindeabgaben)

#### 3. Hauptgruppe

**Allgemeine Angelegenheiten**

08/2-302 *entfällt!*

#### Magistratsabteilung 8/3 (Abteilung für Rechnungswesen)

#### 1. Hauptgruppe

**Buchhaltungsdienst**

08/3-125 Führung der Stadthauptkassa und der Kassa im Amtshaus

#### Magistratsabteilung 8/5 (Liegenschaftsverwaltung)

#### 3. Hauptgruppe

**Technische Belange; Durchführung und Überwachung der In-**

#### standsetzungsarbeiten an Gebäuden und unbebauten Grundstücken

08/5-314 Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Schloßbergstollen

#### Magistratsabteilung 10/1 (Straßenamt)

#### 3. Hauptgruppe

**Verschiedene Angelegenheiten**

10/1-310 Vollziehung des Immissionsschutzgesetzes-Luft im Zusammenhang mit der IG-L-Maßnahmenverordnung

10/1-311 Strafen nach dem Immissionsschutzgesetz

*Fortsetzung Seite 4*

#### INHALT

	Seite
<b>Kundmachungen, Verlautbarungen</b> .....	1
<b>Nachruf Univ.-Prof. Dr. med. univ. Erich Burghardt, Vorstand der Geburtshilflich-gynäkologischen Universitätsklinik i. R.</b> .....	2
<b>Nachruf Robert Gollner, Bürger der Stadt Graz</b> .....	3
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....	14
<b>Aus der GR.-Sitzung am 29. Juni 2006</b> .....	14

Am Sonntag, den 14. Mai 2006, ist der Bürger der Stadt Graz, Univ.-Prof. Dr. Erich Burghardt, verstorben.

Univ.-Prof. Dr. Erich Burghardt wurde am 20. Juli 1921 in Ungarn geboren. Er besuchte die Volksschule und die Mittelschule in Novi Sad in Jugoslawien. Von 1939 bis 1941 studierte Professor Burghardt an der Technischen Fakultät der Universität Belgrad, wurde dann zur deutschen Wehrmacht eingezogen und war vorwiegend in Jugoslawien im Einsatz. Nach seiner Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft im Juni 1945 begann er an der Karl-Franzens-Universität in Graz Medizin zu studieren. Am 1. Juli 1950 promovierte er zum Doktor der gesamten Heilkunde. Danach erfolgte seine ärztliche Ausbildung im Pathologisch-anatomischen Institut sowie an der Medizinischen und Chirurgischen Universitätsklinik in Graz.

Am 1. Februar 1954 erhielt er seine Fachausbildung an der Grazer Universitäts-Frauenklinik unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Ernst Navratil. Hier wirkte er zunächst als Assistenz- und ab 1964 als Oberarzt. Bereits in dieser Zeit verfasste er zahlreiche fachspezifische Abhandlungen. Sein besonderes Interesse galt der gynäkologischen Onkologie, insbesondere der Morphogenese, Diagnostik und Behandlung des Zervixkarzinoms. Im Jahr 1945 habilitierte Professor Burghardt mit seinen wissenschaftlichen Forschungen über die „Konisation des Gebärmutterhalses“. Am 18. Mai 1971 erfolgte seine Ernennung zum außerordentlichen Universitätsprofessor; zwei Jahre später wurde er mit der Leitung der Geburtshilflich-gynäkologischen Universitätsklinik betraut. Am 11. Juni 1975 zum ordentlichen Universitätsprofessor für Geburtshilfe ernannt, wirkte Professor Burghardt seit Juni 1976 als Vorstand dieser Klinik. Univ.-Prof. Burghardt gelang es, die Grazer Frauenklinik auf Grund der von ihm entwickelten sensationellen Operationsmethoden in das Blickfeld der Weltöffentlichkeit zu stellen.

### **Univ.-Prof. Dr. med. univ. Erich Burghardt, Vorstand der Geburtshilflich-gynäkologischen Universitätsklinik i. R. †**

Sein wissenschaftliches Interesse galt zunächst vorwiegend der formalen Entwicklung der möglichst frühen Erkennung und – damit einhergehend – der erfolgreichen Behandlung des Gebärmutterhalskarzinoms. Diese Forschungsarbeiten mündeten im Ergebnis, dass man im Frühstadium dieser Erkrankung mit ganz einfachen Eingriffen, wie zum Beispiel der Konisation – im Gegensatz zu den bis dato geübten Operationen – die besten Erfolge erzielte.

Darüber hinaus befasste sich Univ.-Prof. Burghardt mit der Frage der lokalen Ausbreitung des Gebärmutterhalskrebses und den daraus resultierenden therapeutischen Folgerungen. Über diese Problematik hielt er nicht nur zahlreiche Gastvorträge in Europa, sondern auch in den Vereinigten Staaten, in Südamerika, Australien, China und Indien. Ein zusätzliches Arbeitsgebiet stellte ab 1979 neben dem weiteren Ausbau der Operationsverfahren zur Behandlung des fortgeschrittenen Gebärmutterhalskarzinoms die wissenschaftliche Untersuchung der Frage der Ausbreitung des Eierstockkarzinoms und seine operative Behandlung dar. Die dabei gewonnenen, völlig neuen Erkenntnisse fanden weltweite Anerkennung. Sie führten wiederum zur Entwicklung neuer und sehr erfolgreicher Operationsmethoden an der Grazer Frauenklinik.

Über die operative Behandlung des Karzinoms wurde im Jahre 1988 ein internationales Symposium in Graz unter der Leitung von Prof. Burghardt mit Teilnehmern aus etwa 30 Nationen abgehalten.

Ihm gelang es auch, die Geburtshilfe ständig im Sinne einer Risikominimierung durch den Einsatz modernster Technologien zu verbessern. Er war Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie sowie Mitglied des Krebs-Komitees der Internationalen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, der Amerikanischen Gesellschaft für Beckenchirurgen und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina. Etwa 200 wissenschaftliche Publikationen und unzählige medizinische Vorträge in aller Welt dokumentieren seine großartigen und in der internationalen Fachwelt Aufsehen erregenden Forschungsergebnisse vor allem bei der Therapie des Gebärmutterhals- und des Eierstockkrebses.

Ihm wurde im Jahre 1988 für seine bahnbrechenden Verdienste bei der Krebsbekämpfung das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark verliehen.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 1989.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Am Mittwoch, den 21. Juni 2006, ist der Bürger der Stadt Graz, Robert Gollner, verstorben.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 1999.

Robert Gollner wurde am 19. Februar 1912 in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule konnte er in der damals wirtschaftlich schweren Zeit keine Lehrstelle finden und musste als jugendlicher Hilfsarbeiter sowohl nach Bregenz als auch nach Deutschland gehen. 1930 fand er eine Stelle als Rauchfangkehrerlehrling in der Nähe von Graz. Schon als Kind fühlte er sich zur Arbeiterbewegung hingezogen und war bei den Kinderfreunden, den „Roten Falken“ und bei der damaligen sozialistischen Arbeiterjugend aktiv. Als Teilnehmer an den Kämpfen am 12. Februar 1934 auf der Seite des Republikanischen Schutzbundes stehend wurde er verhaftet. Um weiteren politischen Maßregelungen zu entgehen, suchte er zwischen 1923 und 1935 Arbeit bei der Wildbachverbauung in Kärnten. Ende 1935 fand Robert Gollner Arbeit im Kesselhaus des Landeskrankenhauses Graz. 1941 wurde er zur Deutschen Wehrmacht eingezogen und drei Jahre später in Holland

## **Robert Gollner** **Bürger der Stadt Graz †**

verwundet. Nach seiner Heilung im Lazarett Graz suchte er Unterschlupf in Steinberg bei Graz. Nach Kriegsende im Mai 1945 meldete er sich wieder sofort im Landeskrankenhaus und leistete als provisorischer Betriebsratsobmann wichtige Arbeit bei der Organisierung von Personal zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes. Dabei gelang es ihm auch, Plünderungen im LKH zu verhindern. Robert Gollner gehörte bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1972 dem Betriebsrat im LKH an. Weiters war er noch Mitglied der Leitung der Sektion IX – Krankenanstalten und Landesbetrieb der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten bis 1964. Besonders verdient machte sich Robert Gollner auch um den Sport in Graz. Er war Mitorganisator des ersten Fußballspiels nach dem Kriegsende in unserer Stadt. Bei Wiedegründung der Admira Graz bekleidete er zwischen 1947 und 1953 die Funktion des Obmannes. Von 1953 bis 1962 war er Obmannstellvertreter des Eggenberger Sportklubs sowie Jugendbetreuer. Darüber hinaus war er langjähriger Funktionär des Steirischen Fußballverbandes, dem er als Vorstandsmitglied 15 Jahre lang angehörte; seit 1989 war er Ehrenmitglied.

Für seine Verdienste für den Sport wurde er mit dem Ehrenzeichen in Gold des steirischen Fußballverbandes ausgezeichnet. Weiters erhielt er im Jahre 1974 das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich.

Die Landeshauptstadt Graz dankte Herrn Robert Gollner, diesem Zeitzeugen der tragischen und folgenschweren Ereignisse der Ersten Republik, dem Zeitzeugen des Endes der damals jungen österreichischen Demokratie für seine Leistungen, insbesondere in der Zeit des Wiederaufbaues in der Zweiten Republik, mit der Ernennung zum Bürger.

Die Stadt Graz wird auch ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fortsetzung von Seite 1

Luft im Zusammenhang mit den §§ 6 bis 9 der IG-L-Maßnahmenverordnung

**Magistratsabteilung 16  
(Kulturamt)**

**1. Hauptgruppe**

**Allgemeine Angelegenheiten**

0016-115 Abwicklung des Gesellschafterzuschusses an die HLH Hallenverwaltung GmbH.

**Magistratsabteilung 17  
(Bau- und Anlagenbehörde)**

**12. Hauptgruppe**

**Maschinen- und elektrotechnische Angelegenheiten**

0017-1217 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 4 IG-L-Maßnahmenverordnung

0017-1218 ab hier frei

**27. Hauptgruppe**

**Übertretung von Verwaltungsstrafsachen, Verwaltungsvollstreckungsverfahren – Teil I**

0017-2755 Immissionsschutzgesetz-Luft; ausgenommen im Zusammenhang mit den §§ 6 bis 9 der IG-L-Maßnahmenverordnung

**Magistratsabteilung 23  
(Umweltamt)**

**4. Hauptgruppe**

**Technischer Umweltschutz – Luftreinhaltung**

0023-422 Sachverständigentätigkeit nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft

**5. Hauptgruppe**

**Ökoprofit**

0023-512 *entfällt!*

**Wirtschaftsbetriebe**

**4. Hauptgruppe**

**Straßenbau und -erhaltung**

00WB-407 Erhaltung von Luftschutzstollen

**Magistratsabteilung 15  
(Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung)**

**1. Hauptgruppe**

**Allgemeine Angelegenheiten/  
Basisqualität**

0015-101 Unterstützung der Umsetzung und Weiterentwicklung der Wirtschaftsstrategie

0015-102 Wirtschaftsentwicklung durch Innovation, Integration und Kommunikation

0015-103 Wirtschaftsförderung durch Projektkostenzuschüsse

0015-104 Wirtschaftsförderung durch Infrastrukturhilfen (Baubgabe, Kanalisationsbeitrag)

0015-105 Wirtschaftsentwicklung durch Förderung des Humankapitals (Qualifizierungsmaßnahmen)

0015-106 Unterstützung von durch öffentliche Baustellen beeinträchtigte Unternehmen

0015-107 Aufbereitung von Wirtschaftsdaten/Informationen

0015-108 Öffentlichkeitsarbeit, Wartung und Aktualisierung des Wirtschaftsservers

0015-109 Beratung, Information, Service und Verfahrensbegleitung von Unternehmen (Business Scout)

0015-110 Projektmanagement

0015-111 Unternehmensprüfung und Bilanzprüfungen im Rahmen von Wirtschaftsförderungen

0015-112 Bildung von Netzwerken und aktive Kooperationsunterstützung

0015-113 Aktive Bestandspflege, Betreuung von Unternehmen in Graz

0015-114 Unterstützung von Gründer/Innen in Graz

0015-115 Durchführung von Veranstaltungen

0015-116 Kontrolle der in der Wirtschaftsstrategie formulierten Ziele durch die Handelsmarketing GmbH. und die Graz Tourismus GmbH.

0015-117 Abwicklung des Gesellschafterzuschusses an die Handelsmarketing GmbH. und die Graz Tourismus GmbH.

0015-118 Clearingstelle in touristischen Angelegenheiten

0015-119 Abwicklung von Filmförderungen gemeinsam mit der GTG und der Cine Styria

0015-120 ab hier frei

0015-198 frei

0015-199 Sonstiges

**2. Hauptgruppe  
Angelegenheiten  
der Schmiedl-Stiftung**

- 0015-201 Allgemeine Geschäftsführung
- 0015-202 Vorbereitung und Abwicklung der Kuratoriums- und Beirats-sitzungen
- 0015-203 Betreuung der Gedächtnisstätte
- 0015-204 Forschungspreis und Stipendien-Management
- 0015-205 Betreuung der Kinder Universität
- 0015-206 Schmiedl-Archiv
- 0015-207 ab hier frei
- 0015-298 frei
- 0015-299 Sonstiges

**3. Hauptgruppe  
Standortentwicklung**

- 0015-301 Betriebsansiedlungs- und Erweiterungs-coaching; Koordination, Unterstützung, Mediation in Unternehmens-relevanten Verfahrens-angelegenheiten
- 0015-302 Darstellung und Recherche des aktuellen Flächenpotenziales für Neuansiedelungen oder Erweiterungen am Standort Graz in Zusammenarbeit mit der GBG und dem Stadt-planungsamt
- 0015-303 Internationale Standort-bewerbung
- 0015-304 Unterstützung von Maß-nahmen zur Standort-bewerbung und Attraktivierung des Wirt-schaftsstandortes

- 0015-305 Businessstalks, Organisa-tion und Durchführung von bilateralen Kontak-ten zwischen Unter-nehmen
- 0015-306 Abwicklung von EU-Projekten zur Finanzie-rung von Aktivitäten im Rahmen der Wirt-schaftsstrategie
- 0015-307 ab hier frei
- 0015-398 frei
- 0015-399 Sonstiges

**4. Hauptgruppe  
Kreative Impulse setzen**

- 0015-401 Anreizförderung zur Unterstützung von krea-tiven Impulsen
- 0015-402 Wissenstransfer, Durch-führung von Maß-nahmen zur Unterstüt-zung der Kooperation zwischen Wissenschaft/ Forschung und Wirt-schaft
- 0015-403 Organisation und Durch-führung von Veranstal-tungen (Club Zukunft)
- 0015-404 Initiierung und Unter-stützung von Aktivitäten und Maßnahmen, die das Ziel haben, das kreative Potenzial in der Grazer Wirtschaft nach-haltig zu stärken
- 0015-405 ab hier frei
- 0015-498 frei
- 0015-499 Sonstiges

**5. Hauptgruppe  
Jugendbeschäftigung**

- 0015-501 Netzwerkarbeit
- 0015-502 Aktive Kooperations-unterstützung

- 0015-503 Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Schule und Wirt-schaft
- 0015-504 Initiierung und Unter-stützung von Aktivitäten und Maßnahmen zur Stärkung der Jugend-beschäftigung
- 0015-505 ab hier frei
- 0015-598 frei
- 0015-599 Sonstiges

**6. Hauptgruppe  
Landwirtschaftsförderung**

- 0015-601 Aufbereitung und Durch-führung des Landwirt-schaftsbeirates
- 0015-602 Förderung der Land-wirtschafts- und Tier-zuchtangelegenheiten
- 0015-603 ab hier frei
- 0015-698 frei
- 0015-699 Sonstiges

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz  
BürgerInnenamt**

A 4-5/2007/1

**Kundmachung**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verord-nung der Steiermärkischen Landes-regierung vom 23. November 1964, LGBl. Nr. 356/1964 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2007 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird. Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 10. April 2007 beim Magistrat

Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Diese Unterlagen sind auch im Landesjagdamt in 8010 Graz, Schwimmschulkai 88 sowie in den Schulen für die Ablegung der Prüfung erhältlich.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz  
Stadtplanungsamt**

A 14-K-571/1997-41

**06.03.1 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße MEGA BAU-MAX, erste Änderung, VI. Bezirk, KG. Jakomini, Entwurf des Bebauungsplanes und Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2005; Kundmachung**

Der Entwurf des 06.03.1 Bebauungsplanes Conrad-von-Hötzendorf-Straße MEGA BAU-MAX wird gemäß dem § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) i. d. g. F. LGBl. Nr. 13/2005 in der Zeit

**von Montag,  
den 5. Februar 2007  
bis Freitag,  
den 23. März 2007**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf) sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs. 2 Stmk. ROG angeführte Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz  
Stadtplanungsamt**

A 14 K-906/2006-9

**3.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, neunte Änderung 2006**

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, GZ.: FA13B-10.11 G 157-2/2006 vom 20. Dezember 2006 wurde der 3.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – neunte Änderung 2006 gemäß § 29 Abs. 8 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungs-

gesetzes 1974 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2005 in der am 29. Juni 2006 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2006 folgende

**Verordnung**

beschlossen:

Auf Grund der §§ 22, 29, 30 und 31 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2005 wird der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz in **sieben Punkten** geändert.

**§ 1**

Der 3.09 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – neunte Änderung 2006 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

**§ 2**

Gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung 3.08 werden folgende Änderungen vorgenommen:

**1. A 14-K-757/2002-59**

**(Bl. 8-25/1;**

**Firma Brolli – Kalvariengürtel)**

Eine bisher als „Freiland“ ausgewiesene Fläche von 3078 Quadratmeter wird dem angrenzenden „Gewerbegebiet“, **Bebauungsdichte 0,2 bis 1,5** zugeordnet.

**2. A 14-K-757/2002-104**

**(Bl. 13-80/1;**

**Firma Kohlbacher – Webling)**

Die bisherigen Freilandgrundstücke 427 und 429, KG. Webling werden auf einer Fläche von zirka 22.700 Quadratmeter als

„Reines Wohngebiet“, **Bebauungsdichte 0,2 bis 0,4** ausgewiesen.

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet.

### 3. A 14-K-757/2002-111

(Bl. 8-26/3;

**GWS/SOB – Schwimmschulkai)**

Der bisher als Freiland – Sondernutzung – Sport/Th ausgewiesene Teil des Grundstückes 309/2, KG. Geidorf (zirka 268 Quadratmeter) wird dem „Allgemeinen Wohngebiet“, **Bebauungsdichte 0,2 bis 0,8** angegliedert.

Weiters wird der ungefähre Verlauf des Fuß- und Radweges ersichtlich gemacht.

### 4. A 14-K-757/2002-140

(Bl. 8-26/3;

**PEWAG –**

**Theodor-Körner-Straße)**

Das zwischen der Theodor-Körner-Straße und der Körösi-Straße gelegene „Industrie- und Gewerbegebiet I“, **Bebauungsdichte 0,2 bis 2,5** (zirka 10.645 Quadratmeter) wird in „Allgemeines Wohngebiet“, **Bebauungsdichte 0,2 bis 1,4** geändert.

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet.

### 5. A 14-K-757/2002-129 und 153

(Bl. 8-41/32;

**Eggenberger Gürtel)**

Eine bisher als Einkaufszentrum III, **Bebauungsdichte 0,3 bis 1,5** ausgewiesene Fläche von zirka 1,28 Hektar am Eggenberger Gürtel wird in „Kerngebiet“ **0,3 bis 2,5** geändert.

Bei Errichtung eines Einkaufszentrums in diesem Kerngebiet gilt gemäß § 27 Abs. 1a Stmk. ROG die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

### 6. A 14-K-757/2002-181 und 184

(Bl. 8-25/2;

**Floßlendstraße)**

Das zwischen der Floßlendstraße und dem Schleifbach (Zeillergasse) gelegene Industrie- und Gewerbegebiet I, **Bebauungsdichte 0,2 bis 1,5** (zirka 10.800 Quadratmeter) wird in „Allgemeines Wohngebiet“, **Bebauungsdichte 0,2 bis 0,8** geändert.

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet.

### 7. A 14-K-757/2002-186

(Bl. 10-71/1;

**Hügelgrab St. Martin)**

Eine bisher als „Freiland mit Ersichtlichmachung von Wald“ ausgewiesene Fläche von zirka 70 Quadratmeter wird künftig als „Freiland – Sondernutzung – Hügelgrab/Hg“ ausgewiesen.

#### § 3

Die Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz bleibt inhaltlich aufrecht.

#### § 4

Die Rechtswirksamkeit des 3.09 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz – neunte Änderung 2006 beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Der 3.09 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – neunte Änderung 2006 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

#### Stadt Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-941/2006-4

**06.15.0 Bebauungsplan „Grazbachgasse – Friedrichgasse – Augarten Nord“, VI. Bezirk, KG. Jakomini, Entwurf des Bebauungsplanes und Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2005; Kundmachung**

Der Entwurf des 06.15.0 Bebauungsplanes „Grazbachgasse – Friedrichgasse – Augarten Nord“ wird gemäß dem § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) i. d. g. F. LGBl. Nr. 13/2005 in der Zeit

**von Donnerstag,  
den 1. Februar 2007  
bis Montag,  
den 19. März 2007**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichneri-

schen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs. 2 Stmk. ROG angeführten Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz**  
**Stadtplanungsamt**

A 14-K-924/2006

**02.09.0 Bebauungsplan Elisabethstraße – Leonhardgürtel „Energie Steiermark“, II. Bezirk, KG. St. Leonhard, Entwurf des Bebauungsplanes und Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2005; Kundmachung**

Der Entwurf des 02.09.0 Bebauungsplanes Elisabethstraße – Leonhardstraße „Energie Steiermark“ wird gemäß dem § 27

Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) i. d. g. F. LGBl. Nr. 13/2005 in der Zeit

**von Donnerstag,  
den 1. Februar 2007  
bis Donnerstag,  
den 15. März 2007**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf) sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs. 2 Stmk. ROG angeführte Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz**  
**Stadtplanungsamt**

A 14-K-899/2005-14

**03.13.0 Bebauungsplan „Körösi-  
straße / Theodor-Körner-Straße“,  
III. Bezirk, KG. Geidorf, Be-  
schluss; Verordnung des Ge-  
meinderates der Landeshaupt-  
stadt Graz vom 29. Juni 2006,  
mit der in Vollziehung der Auf-  
gaben der örtlichen Raum-  
ordnung der 03.13.0 Be-  
bauungsplan „Körösistraße/Theo-  
dor-Körner-Straße“ beschlossen  
wird**

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005 in Verbindung mit den §§ 8 und 71 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(2) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.



§ 3

**Verkehrsmäßige Erschließung**

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 4

**Bebauungsweise**

Geschlossene, gekuppelte und offene Bebauung innerhalb der Baugrenzl原因en.

§ 5

**Baugrenzl原因en**

(1) Im Planwerk sind die Baugrenzl原因en für Hauptgebäude festgelegt.

(2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Nebengebäude, Flugdächer, Vordächer, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, unterirdische Räume, Kellerabgänge und deren Einhausungen sowie für Balkone, Loggien und Wintergärten, welche maximal 2,70 Meter gegenüber der Hauptfassadenebene vorspringen und den Bauplatz nicht überschreiten.

(3) Unabhängig von den Baugrenzl原因en haben sämtliche Gebäude die baugesetzlichen Abstände zu den Nachbarliegenschaften aufzuweisen.

§ 6

**Gebäudehöhen, Dachgestaltung, äußere Gestaltung**

(1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten folgende maximalen Höhen – ausgenommen davon sind punktuelle Überhöhungen, wie zum Beispiel Kamine, Lüftungsrohre, Lifthäuser und dergleichen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	5,00 Meter
3 G entlang der Scheidtenbergergasse	11,50 Meter
3 G entlang der Körösistraße inklusive Attika	12,80 Meter
4 G entlang der Scheidtenbergergasse	14,50 Meter
4 G	15,00 Meter
5 G	18,20 Meter
6 G	21,40 Meter

(2) Von diesen Höhenfestlegungen ausgenommen sind punktuelle Überhöhungen, wie zum Beispiel Lifthäuser, Kamine, Lüftungsrohre, von den Fassaden rückspringende Solarkollektoren und dergleichen.

(3) Als Höhenbezug gelten die jeweiligen Gehsteigniveaus.

(4) Flachdächer sind zu begrünen – ausgenommen Dachterrassen. Die erdgeschoßigen Bauteile sind überwiegend intensiv zu begrünen.

(5) Zur Theodor-Körner-Straße und zur Scheidtenbergergasse ist die Anordnung von vorspringenden Balkonen und offenen Laubengängen nicht zulässig.

§ 7

**Pkw-Abstellplätze, Anlieferung**

(1) Bei der Bebauung sind Tiefgaragen mit Zu- und Abfahrten von der Körösistraße oder der Theodor-Körner-Straße aus anzuordnen.

(2) Offene Stellplätze sind nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig.

(3) Die Pkw-Stellplätze im Bereich der Passage sind mit Flugdächern und zur Nachbarseite hin begrüntem Schallschutzwänden auszuführen.

§ 8

**Freiflächen, Grüngestaltungen**

(gemäß § 8 Stmk. BauG 1995)

(1) Die Freiflächen und Baumpflanzungen sind gemäß dem Planwerk anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig.

(2) Die Baumpflanzungen sind mit mittel- und großkronigen Laubbäumen von mindestens 20/25 laut Baumschulnorm durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Baumscheiben haben eine Mindestbreite von 2,00 Meter aufzuweisen.

(3) Tiefgaragen sind mit einer Erdüberdeckung von mindestens 70 Zentimeter Höhe, im Bereich von geplanten, großkronigen Bäumen von mindestens 150 Zentimeter Höhe, niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände auszuführen.

(4) Zur Scheidtenbergergasse und Eichendorffstraße sind Vorgärten auszubilden.

(5) Im Zuge der Baubewilligungsverfahren sind detaillierte Außenanlagengestaltungspläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

§ 9

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz  
Stadtplanungsamt**

A 14-K-887/2005-13

**12.16.0 Bebauungsplan „Puchleitnerweg“, XII. Bezirk, KG. Andritz, Beschluss; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Jänner 2007, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.16 Bebauungsplan „Puchleitnerweg“ beschlossen wird**

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(2) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

**Verkehrsmäßige Erschließung**

(1) Straßenfluchtlinien sind im Planwerk rot dargestellt. Die bestehenden und künftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind als Gemeindestraßen (G) ausgewiesen.

(2) Die private Zufahrtsstraße (P) wird entsprechend der Darstellung im Planwerk mit 5,50 bis 6,50 Meter Breite festgelegt.

§ 4

**Bebauungsweise**

Innerhalb der Baugrenzlinien ist sowohl die offene, gekuppelte oder geschlossene Bebauungsweise zulässig.

§ 5

**Baugrenzlinien, Abstände**

(1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.

(2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Flugdächer, Überdachungen von Kfz-Stellplätzen, Abstellboxen, Vordächer, Balkone, Schallschutzbauwerke und dergleichen.

(3) Nebengebäude und Flugdächer haben zu den Grundgrenzen einen Abstand von mindestens 1,00 Meter aufzuweisen.

§ 6

**Bauplätze im Norden**

Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes werden vier Bauplätze, welche jeweils mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus bebaut werden können, zugelassen. Die Mindestbauplatzfläche beträgt 700 Quadratmeter. Die Hauptgebäude haben geneigte Dächer aufzuweisen.

§ 7

**Geschoßanzahl, Gebäudehöhen, Geländeänderungen**

(1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten folgende Höhen – ausgenommen davon sind punktuelle Überhöhungen, wie zum Beispiel Kamine, Lüftungsrohre und dergleichen:

Geschoßanzahl:	2 G
----------------	-----

Gebäudehöhe (Traufenhöhe) in Meter maximal	7,00
--	------

Gesamthöhe (Firsthöhe) bei Satteldächern in Meter maximal:	11,00
--	-------

Gesamthöhe (Firsthöhe) bei Pultdächern in Meter maximal:	8,50
--	------

(2) Höhenbezug ist das fertige Gelände.

(3) Geländeaufschüttungen sind nur derart zulässig, daß das fertige Gelände um maximal 1,50 Meter höher als das bestehende Geländeneiveau der HQ-100-Linie (diese ist im Plan ersichtlich) zu liegen kommt.

§ 8

**Pkw-Abstellplätze**

(1) Pro Wohneinheit (Hauseinheit) sind mindestens zwei Pkw-Stellplätze anzuordnen.

(2) Mindestens 70 Prozent aller Pkw-Stellplätze sind mit Flugdachkonstruktionen zu versehen.

§ 9

**Freiflächen, Grünanlagen, Einfriedungen**

(gemäß den §§ 8 und 11  
Stmk. BauG 1995)

(1) Die Grünstreifen, Freiflächen und Baumpflanzungen sind gemäß dem Planwerk anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig.

(2) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen. Baumscheiben haben eine Mindestbreite von 2,00 Meter aufzuweisen.

(3) Entlang der Grundgrenzen zu den Nachbarliegenschaften sind durchgehende Laubhecken (zum

Beispiel Hainbuche, Liguster) zu pflanzen.

(4) Bauliche Einfriedungen sind maximal bis 1,50 Meter Höhe zulässig – ausgenommen etwaige Schallschutzwände bis 2,50 Meter. Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.

(5) Im Zuge der Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagengestaltungspläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

#### § 10

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

#### Stadt Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-887/2005-13

#### 12.16.0 Bebauungsplan „Puchleitnerweg“, Aufschließungsgebiet 02.05, XII. Bezirk, KG. Andritz; Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes 02.05

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 2007 folgende

#### Verordnung

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des

12.16.0 Bebauungsplanes „Puchleitnerweg“ wird gemäß § 23 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i. d. g. F. LGBl. Nr. 13/2005 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für Teile des Aufschließungsgebietes 02.05 aufgehoben. Jener Teil, wo laut Bebauungsplan ein Retentionsbecken geplant ist (zirka 7800 Kubikmeter), verbleibt im Aufschließungsgebiet.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

#### Stadt Graz Personalamt

A 1-1678/2003-6

#### Richtlinien für die Zuerkennung von Verwendungszulagen; Abänderung

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2006 gemäß § 74 b der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 i. d. g. F. beschlossen:

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 18. November 1976 betreffend die Zuerkennung von Verwendungszulagen, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2005, werden wie folgt abgeändert:

#### Artikel I

In Ziffer 2 wird der Wert „31,02 Prozent“ durch den Wert „30,31 Prozent“ ersetzt.

#### Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

#### Stadt Graz Personalamt

A 1-1705/2003-27

#### Nebengebührenordnung 1991; Aussetzen der Valorisierung der Nebengebühren am 1. Jänner 2007

Der Stadtsenat hat am 15. Dezember 2006 gemäß § 31 Abs. 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 i. d. g. F. beschlossen:

Die Verordnung des Stadtsenates vom 7. Februar 1992 betreffend die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 1991), zuletzt geändert durch Stadtsenatsbeschluss vom 12. Mai 2006, wird wie folgt abgeändert:

#### Artikel I

Alle in dieser Verordnung festgelegten Prozentsätze werden um den Faktor 0,97702 verringert und auf 3 Dezimalstellen gerundet (stündliche und pro Entleerung eines Mülleimers bzw. -behälters bemessene Nebengebühren auf 4 Dezimalstellen); ist die vierte (fünfte) Dezimalstelle geringer als fünf, bleibt die dritte (vierte) Dezimalstelle gleich; lautet die vierte (fünfte) Dezimalstelle auf fünf oder mehr, ist die dritte (vierte) Dezimalstelle aufzurunden.

**Artikel II**

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz****Finanz- und Vermögensdirektion**

A 8-39816/2006-1

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Jänner 2007 über die Erhebung von Marktgebühren für die Benützung der Markteinrichtungen der Landeshauptstadt Graz (Grazer Marktgebührenordnung 2007 – MGO 2007)**

Auf Grund des freien Beschlusssrechtes nach den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2003, des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2005, sowie gemäß § 45 Abs. 2 Z. 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, wird verordnet:

**Artikel I****§ 1****Geltungsbereich**

Für die Benützung der von der Landeshauptstadt Graz betriebenen Märkte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

**§ 2****Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung und endet mit dem Erlöschen der Zuweisung.

**§ 3****Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig ist jene Marktpartei, der ein Marktplatz, eine Marktkoje, eine Markteinrichtung oder eine sonstige Marktfläche zugewiesen wird.

**§ 4****Berechnung der Gebühr**

(1) Die Gebühren sind nach Artikel II zu berechnen.

(2) Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen Quadratmeterbetrag aufzurunden und der Bewegungsraum der Verkäufer ist bei der Bemessung der Benützungsgebühren voll mitzurechnen.

(3) Zahlungsbestätigungen sind zur Ermöglichung einer Kontrolle beim Verkaufsstand aufzubewahren und über Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

(4) Die Beträge gemäß Artikel II sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat April 2007 verlaublich endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 Prozent bleiben unberücksichtigt. Der geänderte Betrag ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzu-

runden) und tritt mit 1. Jänner des Folgejahres an die Stelle des bisherigen Betrages.

**Artikel II****§ 1****Landwirtschaftliche  
Produzentenmärkte**

(1) Auf den landwirtschaftlichen Märkten (Produzentenmärkten) an jedem Tag der Benützung:

- a) für die benützte Marktfläche 0,65 Euro je Quadratmeter,
- b) für die Bereitstellung eines Marktisches 0,85 Euro je Quadratmeter,
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger) 2,70 Euro je Quadratmeter.

(2) Die unter a) und b) genannten Benützungsgebühren werden im Falle der lit. c) nicht eingehoben.

(3) Die Benützungsgebühr wird an jedem abgehaltenen Markttag eingehoben.

**§ 2****Lebensmittelmärkte**

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat: für die zugewiesene Marktfläche 6,80 Euro je Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Diese Benützungsgebühr wird für zwei Monate im Vorhinein eingehoben.

**§ 3****Jahrmärkte  
und Gelegenheitsmärkte**

(1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:

- a) für die benützte Marktfläche 2,30 Euro je Quadratmeter,
- b) Feilhalten von Hauskram 0,65 Euro je Quadratmeter.

Als Hauskram sind nur mehr oder minder wertlose, aus dem eigenen Haushalt ausgeschiedene Gebrauchsgegenstände wie Kleider, Schuhe, Werkzeuge, Zeitschriften und dergleichen anzusehen.

(2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung: für die benützte Marktfläche 2,10 Euro je Quadratmeter.

(3) Diese Benützungsgebühr gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird für die Dauer der jeweiligen gesamten Marktveranstaltung im Vorhinein eingehoben.

§ 4

**Christbaummarkt**

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 1,65 Euro je Quadratmeter.

(2) Diese Benützungsgebühr wird für die Dauer der jeweiligen gesamten Marktveranstaltung im Vorhinein eingehoben.

§ 5

**Weihnachtsmarkt**

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 2,10 Euro je Quadratmeter.

(2) Diese Benützungsgebühr wird für die Dauer der jeweiligen gesamten Marktveranstaltung im Vorhinein eingehoben.

§ 6

**Reservierung von Marktstandplätzen**

(1) Für die Reservierung von Marktstandplätzen:

a) für täglich stattfindende landwirtschaftliche Märkte je Kalendermonat 3,00 Euro je Quadratmeter,

b) für ein- bis zweimal wöchentlich stattfindende landwirtschaftliche Märkte je Kalendermonat 2,00 Euro je Quadratmeter.

(2) Die im Abs. 1 lit. a) und b) genannten Reservierungsgebühren werden entsprechend den Bestimmungen für die Abhaltung von landwirtschaftlichen Produzentenmärkten auf die jeweils festgesetzte höchstzulässige Dauer im Vorhinein eingehoben. Die Bezahlung der Reservierungsgebühr hat im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

**Artikel III**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2007 in Kraft.

(2) Artikel II § 6 tritt jedoch erst mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten gemäß Abs. 1 und 2 tritt die Grazer Marktgebührenordnung 2004, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 1. Februar 2006, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz  
Finanz- und Vermögensdirektion**

A 8-34473/2006-1

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Jänner 2007, mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 berichtigt wird**

Auf Grund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, des § 15 Abs. 3

Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2005, sowie gemäß § 45 Abs. 2 Z. 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, wird verordnet:

Die KanAbgO 2005 wird in ihrer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 29. Dezember 2006 kundgemachten Fassung berichtigt wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 152,40 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 152,40 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zugrunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,84 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

4. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 29. Dezember 2006 entfallen.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

## Öffentliche Ausschreibungen

### Ausschreibungen auf [www.graz.at](http://www.graz.at)

Alle Ausschreibungen (Stellen-, Bau-, Liefer-, Dienstleistungsausschreibungen usw.) der Landeshauptstadt Graz finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Graz unter <http://www.graz.at>

## Aus der GR.-Sitzung am 29. Juni 2006

**Vorsitzende:** Bgm. Mag. Siegfried Nagl, Bgm.-Stv. Walter Ferk und StR. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi.

**Anwesende:** Die StR. Detlev Eisel-Eiselsberg, Elke Kahr, Tatjana Kaltenbeck-Michl, Werner Miedl und Mag. Dr. Wolfgang Riedler (sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 52 Mitglieder des Gemeinderates.

Außerdem nahm Magistratsdirektor Mag. Martin Haidvogel an der Sitzung teil.

**Entschuldigt:** GRin. Gertrude Schloffer, GRin. Mag. Dr. Andrea Sickl, GR. Dr. Hermann Spielberger, GRin. Elisabeth Zeiler und GRin. Wilfriede Monogioudis.

**Schriftführer:** Wolfgang Polz.

**Schriftprüfer:** GR. Alexander Perissutti.

**Beginn:** 12.25 Uhr.

**Ende der Sitzung:** 0.25 Uhr.

### FRAGESTUNDE DES GEMEINDERATES

In der Fragestunde wurden diesmal neun Anfragen an die zuständigen Stadtsenatsmitglieder gerichtet:

Oeverseegasse (GRin. Edlinger, SPÖ, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP);

WC-Anlage im Wohnbereichspark Schererstraße (GRin. Bergmann, KPÖ, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP);

„Stumme Verkäufer“ – Gratiszeitungen (GRin. Binder, Grüne, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP);

Kanalbenutzungsgebühren (GRin. Mag. Uray-Frick, FPÖ, an StR. Mag. Dr. Riedler, SPÖ);

Hilfe für Frauen im Schwangerschaftskonflikt (GRin. Potzinger, ÖVP, an StRin. Kaltenbeck-Michl, SPÖ);

Volksschule Ries (GR. Mag. Korschelt, FPÖ, an StR. Miedl, ÖVP);

Schutz gegen Hochwasser (GRin. Mag. Fluch, ÖVP, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP);

Mölkweg (GR. Mag. Korschelt, FPÖ, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP);

Asphaltabfräsen Leechgasse (GR. Mayr, ÖVP, an StRin. Monogioudis, KPÖ).

Verkehrssicherheit an der Straßganger Straße (GR. Slamanig, KPÖ);

Standplatz des Bücherbusses im Bereich der Wienerbergsiedlung IV (GR. Mag. Fabisch, KPÖ);

Tarifierhöhung GVB (GRin. Binder, Grüne);

Grünraum- und Baumschutz (GR. Mag. Candussi, Grüne);

Preispolitik bei den Grazer Freizeitbetrieben (GRin. Bergmann, KPÖ);

BIG BürgerInneninformation Graz (GRin. Binder, Grüne);

Einladung zum Stadtparkgipfel (GRin. Mag. Uray-Frick, FPÖ);

Volkszählung/Aktuelle Einwohnerstatistik (GR. Khull-Kholwald, unabhängig);

Drogeninitiative (GRin. Mag. Korschelt, FPÖ).

### ANTRÄGE

Diesmal wurden vier Anträge eingebracht:

Initiative zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (GR. Hohensinner, ÖVP);

Finanzielle Absicherung der Stelle der Grazer Frauenbeauftragten, Verlängerung des Finanzierungsvertrages (GRin. Bergmann, KPÖ);

### ANFRAGEN AN DEN BÜRGERMEISTER

An den Bürgermeister wurden diesmal neun Anfragen gerichtet:

Stopp des Verkaufs von Gemeindefunkwohnungen (GRin. Schönberg, KPÖ);

Veranstaltungswiese (GR. Eichberger, SPÖ).

### DRINGLICHKEITSANTRÄGE

Diesmal wurden zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Petition an die Bundesregierung – Personalmangel bei der Polizei (GR. Mag. Fuchs, KPÖ).

*Die Dringlichkeit und der Antrag wurden einstimmig angenommen.*

Ferialermächtigung (GR. Dr. Piffli-Percevic, ÖVP).

*Die Dringlichkeit wurde einstimmig angenommen.*

*Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.*

### TAGESORDNUNG

1. MD-IM 550/2006-16. SAP/Hosting und Basisbetreuung; Hardwaremiete von den Grazer Stadtwerken inklusive Wartung und Betrieb um 13.368 Euro/Monat exklusive MwSt.  
einstimmig angenommen

2. Präs. 19067/2006-1. Informationsbericht Integrationsreferat  
einstimmig angenommen

3. Präs. 3390/2006-1. Geschäftsausschuss der Steiermärkischen Krankenversicherungsträger; Vertretung der Stadt  
einstimmig angenommen

4. Präs. 13188/2006-1. Europäische Städtekoalition gegen Rassismus; a) Beitritt, b) Vertretung der Stadt; Punkte 1 bis 4  
einstimmig angenommen

### Zusatzantrag Grüne/ALG, Punkt 5

mit Mehrheit angenommen

5. Präs. 18167/2006-1. Freiwilliger Solidarbeitrag von PolitikerInnen; Informationsbericht, Abänderungsantrag SPÖ, ÖVP, KPÖ  
einstimmig angenommen

6. Präs. 9563/2003-20. Änderung der Subventionsordnung; Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen, Antrag gemäß § 45 Abs. 2 Z. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967  
einstimmig angenommen

7. Präs. 11855/2006-1. Internationalisierungsstrategie; Grundsatzbeschluss  
einstimmig angenommen

8. Präs. 6892/2006-3, A 8/4-18095/2006-1. Pachat Konrad, Schenkung an die Stadt Graz; Annahme  
einstimmig angenommen

9. A 1 K 51/1998-1. Reformprojekt F.A.I.R. – Flächendeckende Stellenbeschreibung und -bewertung; Bewertungsergebnis  
mit Mehrheit angenommen

10. A 1-55/2006-11, A 8 K 70/2005-13. Dienstpostenplan 2006 – Abänderung; Umsetzung der Bewertungsergebnisse aus dem Reformprojekt F.A.I.R. (Flächendeckende Stellenbeschreibung und -bewertung)  
mit Mehrheit angenommen

11. A 5-14207/2004. Mobilitätskonzept für ältere Menschen; Aktion „Fahrten mit dem Be-

hindertentaxi“, Vertragsverlängerung mit den Grazer Taxifunkzentralen; Finanzmittelbedarf in der Höhe von insgesamt 370.000 Euro für 2006, Fipos. 1.42910.620600; Aufwandsgenehmigung  
einstimmig angenommen

12. A 6F-2239/2003-92. Petition an die Bundesregierung und den Nationalrat zur Verbesserung der Situation von Frauen in Österreich  
einstimmig angenommen

13. A 7-8949/01-35/2006, A 15-18304/2006, A 5-18324/06-1, A 8/4-18354/2006. Gentechnikfreie Zone Graz; Grundsatzbeschluss des Grazer Gemeinderates  
einstimmig angenommen

14. A 8-K 91/2004-10. Beteiligungscontrolling; Überblick Budgetmeldungen 2006  
einstimmig angenommen

15. A 8-K 39/2005-22. FH Standort Graz GmbH.; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; Umlaufbeschluss  
einstimmig angenommen

16. A 8-K 24/2005-32. Stadtmuseum Graz GmbH., Wahl in den Aufsichtsrat – Änderung; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; Umlaufbeschluss  
einstimmig angenommen

17. A 8-18476/06-1. Grazer Kabel-TV Ges. m. b. H.; Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2

- des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss  
einstimmig angenommen
18. A 8-K186/1995-29. SH Kulturveranstaltungs GmbH.; Generalversammlung, 21. August 2006; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967  
einstimmig angenommen
19. A 8-18572/06-1. Grazer Schlepfbahn GmbH.; ordentliche Generalversammlung 4. Juli 2006; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967  
einstimmig angenommen
20. A 8-K 281/1992-149. Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH.; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss  
einstimmig angenommen
21. A 8-18026/06-1. KIMUS Kindermuseum Graz GmbH.; Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der ordentlichen Generalversammlung gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967  
einstimmig angenommen
22. A 8-K 70/2005-1. Budgetvoranschau für die Jahre 2007 und 2008; Informationsbericht  
mit Mehrheit angenommen
23. A 8-8/2006-12. Kanalbauamt, Kanalisierung Strasserhofweg – Puchleitnerweg, Bauabschnitt 117; 1. Projektgenehmigung über 740.000 Euro in der AOG. 2005 bis 2008, 2. Ausgabeneinsparung über 50.000 Euro in der AOG. 2006  
einstimmig angenommen
24. A 8-2/2006-56, 57. Stadtbau-  
direktion, Sachprogramm Hochwasser bzw. Neugestaltung Burgtor; Nachtragskredit über gesamt 145.000 Euro in der AOG. 2006  
einstimmig angenommen
25. A 8-2/2006-58. Katastrophenschutz und Feuerwehr, Rüstlöschfahrzeug / Kommandofahrzeug; Nachtragskredit über 182.000 Euro in der AOG. 2006  
einstimmig angenommen
26. A 8/4-77018/2004. Grenadiergasse 2/Kernstockgasse 5; ehemalige Mädchenschule St. Andrä; Verkauf des Grundstücks Nr. 485, EZ. 2831, KG. Gries, im Ausmaß von 969 Quadratmeter mit den Gebäuden Grenadiergasse 2 und Kernstockgasse 5  
mit Mehrheit angenommen
27. A 8/4-1286/2001, WB-SR-1014/1988-9. Rapoldgasse 22 und 24; Verkauf der Liegenschaft EZ. 459, bestehend aus den Grundstücksflächen Nr. 8/18, Nr. 292 und Nr. 779, mit den Gebäuden Rapoldgasse 22 und 24, je KG. Waltendorf  
einstimmig angenommen
28. A 8/4-889/2001. Verkauf der Grundstücke Nr. 1277/21 und 1277/43, EZ. 1707, KG. Gries, gelegen an der Amseigasse 36, durch die Stadt Graz im Ausmaß von 1245 Quadratmeter  
einstimmig angenommen
29. A 8/4-5601/2005. Liegenschaft EZ. 1079, KG. Jakomini, Münzgrabenstraße 187h, 8010 Graz; Verkauf einer städtischen Wohnung, Gesamtkaufpreis 42.000 Euro  
mit Mehrheit angenommen
30. A 8/4-9812/2006. Liegenschaft EZ. 971, KG. Jakomini, 8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 109; Verkauf einer städtischen Wohnung, Gesamtkaufpreis 47.000 Euro  
mit Mehrheit angenommen
31. A 8/4-9699/2005. Ziegelstraße, Bushaltestelle Viktor-Zack-Weg, a) Erwerb des Grundstücks Nr. 495/2, EZ. 416, KG. Andritz, mit einer Fläche von 6200 Quadratmeter als Spielplatz, b) Übernahme einer zirka 171 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 495/2, EZ. 416, KG. Andritz, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, c) Erwerb einer zirka 26 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 497/1, EZ. 197, KG. Andritz, und Übernahme dieser Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadt Graz  
einstimmig angenommen
32. A 8/4-11059/2005. Rosenberggürtel; kostenlose und lastenfreie Grundabtretung des Grundstücks Nr. 1635/2, EZ. 2164, KG. Geidorf, mit einer Fläche von 447 Quadratmeter in das öffentliche Gut der Stadt Graz  
einstimmig angenommen
33. A 8/4-396/2001. Verkauf des Grundstücks Nr. 761/1, EZ. 684, KG. Andritz, im Ausmaß von 173 Quadratmeter durch die Stadt Graz; Pauschal Kaufpreis 9000 Euro  
einstimmig angenommen



34. A 8-8/2006-14, A 16-8884/2006-7, A 10/BD-EU 12783/2006-1. „Stadtbibliothek am Standort Campus Buildings“; 1. EU-Programm Urban\_Link Graz West im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN II, Förderzusage und Mittelzuteilung in der Höhe von 180.000 Euro (davon EU-Förderung/EFRE von 180.000 Euro), 2. Projektgenehmigung in Höhe von 100.000 Euro in der AOG. 2006 bis 2007, 3. Ausgabeneinsparung von 42.000 Euro in der AOG. 2006

einstimmig angenommen

35. A 10/5-4044/2005-26. Sachprogramm Grazer Bäche – dringliche Hochwasserschutzmaßnahmen 2006, notwendige Vorarbeiten, Grundeinlösen und Umsetzungsmaßnahmen an den Bächen in Andritz, Mariatrost und St. Peter; Aufwandsgenehmigung in der Höhe von 350.000 Euro

einstimmig angenommen

36. A 10/8-7532/2005-6, A10/1P-024375/2005, A 8-8/2006-10. 1. Parkkonzept – Änderungsmaßnahmen, Einrichtung Parkzonen, Projektgenehmigung für 2006 bis 2010 über Investitionskosten 2,5 Millionen Euro, laufende Kosten 917.000 Euro, 2. Errichtung P&R Puntigam, Projektgenehmigung über Zuschuss GBG 2 Millionen Euro, 3. Errichtung P&R Fölling, Projektgenehmigung über Haltestellenausbau 150.000 Euro, Zuschuss GBG maximal 200.000 Euro, Investitionskosten 350.000 Euro

Antragspunkte 1 bis 14

einstimmig angenommen

Antragspunkt 15

mit Mehrheit angenommen

37. A 13 K 2/2004-1, „Sachprogramm Sport“, Grundlage für kommunale Entscheidungen

einstimmig angenommen

38. A 14-K-777/2002-24. 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz, Deckplan 1 (Baulandzonierung), vierte Änderung 2006; Beschluss

einstimmig angenommen

39. A 14-K-921/2006-1. 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz; Aufhebung der Vorbehaltsflächen Nr. 10B – Abstallerstraße (Teilaufhebung), Nr. 10D – Grottenhofstraße, Nr. 10B – Abstallerstraße (Teilaufhebung)

einstimmig angenommen

Nr. 10D – Grottenhofstraße

mit Mehrheit angenommen

40. A 14-K-906/2006-9. 3.09 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz, neunte Änderung 2006; Beschluss

Punkt 1

mit Mehrheit angenommen

Punkte 2 bis 7

einstimmig angenommen

41. A 14-K-596/1997-220. 3.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, sechste Änderung 2006; Beschluss zur öffentlichen Auflage

mit Mehrheit angenommen

Abänderungsantrag Grüne/ALG

mit Mehrheit abgelehnt

42. A 14-K-920/2006-1. 3.10 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz, zehnte Änderung 2006 – Entwurf; Beschluss zur öffentlichen Auflage

Punkt 2

einstimmig angenommen

restliche Punkte

mit Mehrheit angenommen

Abänderungsantrag Grüne/ALG

mit Mehrheit abgelehnt

43. A 14-K-899/2005-14. 03.13.0 Bebauungsplan Körösisstraße/Theodor-Körner-Straße, III. Bezirk, KG. Geidorf; Beschluss

einstimmig angenommen

44. A 14-K-769/2002-56. 07.06.1 Bebauungsplan Interspar, Fachmarktzentrum Sternäckerweg – Ostbahnstraße, erste Änderung, VII. Bezirk, KG. Liebenau; Beschluss

einstimmig angenommen

45. A 15/8936/2005. Wirtschaftsstrategie 2003 bis 2008; Evaluierung und Anpassung

mit Mehrheit angenommen

46. A 16-3094/2006-2. Grazer Stadtbibliotheken; Änderung der Benutzungsordnung

einstimmig angenommen

47. GGZ 29706/2005. Vertragsunterfertigung Land Steiermark mit den Geriatrischen Gesundheitszentren für die Pflegewohnheime Rosenhain sowie Geidorf/Seniorenzentrum; Festlegung der neuen Tagsätze im Rahmen des § 13 StHG

mit Mehrheit angenommen

48. StRH-20223/2005. Prüfbericht des Stadtrechnungshofes; Abschreibungen des ehemaligen Wirtschaftshofes

einstimmig angenommen

49. StRH 3276/2005. Prüfbericht Stadtrechnungshof; Teilprüfung Amt für Jugend und Familie,

- Untersuchung der Ausgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz**  
einstimmig angenommen
- 50. WB-MS-801/2006-4. Jahresabschluss 2005**  
einstimmig angenommen
- 51. WB-MS-801/2006-5. Prüfung des Jahresabschlusses 2005**  
einstimmig angenommen
- Erster Nachtrag**
- 1. Präs. 19072/2006-1. Centrum für Jüdische Studien an der Karl-Franzens-Universität Graz (CJS) – Strategischer Beirat; Vertretung der Stadt**  
einstimmig angenommen
- 2. Präs. 13000/2003-2. „Messe Center Graz“ Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H., Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat; Änderung**  
einstimmig angenommen
- 3. A 1-1637/2003-10. Feuerwehruzulage für Bedienstete, die nicht im Wechseldienst stehen; Abänderung der Dienstzulagenverordnung**  
einstimmig angenommen
- 4. A 1-K-105/1985-23. Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz; Neufassung**  
einstimmig angenommen
- 5. A 1-1593/2003-9. Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes; Petition an den Landesgesetzgeber; Lohnkostenzuschuss für Bedienstete der Stadt Graz auf „Geschützten Arbeitsplätzen“**  
einstimmig angenommen
- 6. A 8-19289/06-1. Pilotprojekt Einheitsbewertung Stadt Graz/ Finanzamt Graz-Stadt**  
einstimmig angenommen
- 7. A 8-18780/06-2. Stadtmuseum Graz GmbH.; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss**  
einstimmig angenommen
- 8. A 8-K337/1984-325. AEVG Abfall-Entsorgungs- und VerwertungsGmbH.; Richtlinien für die ordentliche Generalversammlung gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung**  
einstimmig angenommen
- 9. A 8-16494/06-2. Grazer Congress Gesellschaft mbH.; ordentliche Generalversammlung am 3. Juli 2006; Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967**  
einstimmig angenommen
- 10. A 8-17563/06-2. Theaterholding Graz/Steiermark GmbH.; 1. Verlängerung des Finanzierungsvertrags vom 28. April 2004, 2. Erweiterung des Finanzierungsvertrags vom 28. April 2004 durch Einbeziehung der Spielstätten Orpheum, Dom im Berg, Kasematten**  
mit Mehrheit angenommen
- 11. A 8-19047/06-1. Steiermärkische Landesdruckerei GmbH. Graz in der ordentlichen Generalversammlung gemäß § 87**
- Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung**  
einstimmig angenommen
- 12. A 8-18793/06-4. Grazer Energieagentur GmbH.; Richtlinien für die 9. ordentliche Generalversammlung am 3. Juli 2006 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; Stimmrechtsermächtigung**  
einstimmig angenommen
- 13. A 8-19566/06-1. Graz 2003 GmbH.; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss**  
einstimmig angenommen
- 14. A 8-18561/06-2. Kunsthaus Graz GmbH.; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss**  
einstimmig angenommen
- 15. A 8-18345/06-1. Landesmuseum Joanneum GmbH.; Richtlinien für die ordentliche Generalversammlung am 4. Juli 2006 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung**  
einstimmig angenommen
- 16. A 8-18090/06-2. Graz Tourismus GmbH.; Richtlinien für die 21. ordentliche Generalversammlung gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; Stimmrechtsermächtigung**  
einstimmig angenommen

17. A 8-8/2006-13, 16. Gesundheitsamt, Streetwork im Drogenbereich; Projektgenehmigung über 1,930.000 Euro in der OG. 2007 bis 2009

einstimmig angenommen

18. A 7-494/01/142/06. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zu „Strategien der Stadt Graz für eine wirksame Suchtpolitik“ vom 16. Mai 2002, Umsetzungsmaßnahmen; Projektgenehmigung: Streetwork im Drogenbereich

einstimmig angenommen

19. A 8-8/2006-15. Kanalbauamt, Kläranlage der Stadt Graz, Bauabschnitt 41; Anpassung der Projektgenehmigung und des Finanzbedarfs 2006

einstimmig angenommen

20. A 10/2-K-678/Ü/2006. Bauabschnitt 41 – Kläranlage der Stadt Graz, Anpassung an den Stand der Technik, außerplanmäßige Kosten – Valorisierung; Erhöhung der Projektgenehmigung, Fipos. 5.85100.050010

einstimmig angenommen

21. A 8-K 54/2006-3, A 15/16488/2006. Veranstaltung: fünfte World Choir Games 2008; Fördervereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem Förderverein INTERKULTUR Österreich für die Jahre 2007, 2008 in der Höhe von 666.000, Euro; Projektgenehmigung

mit Mehrheit angenommen

22. A 8-2/2006-61. Baudirektion, Neugestaltung Hauptplatz; Erhöhung der Projektgenehmigung von 9,384.300 Euro um 126.600 Euro auf 9,510.900 Euro in der AOG. 2000 bis 2007

mit Mehrheit angenommen

23. A 8/5-000745/2004, A 8-8/2006-18. Fachhochschulen, Durchführung der laufenden Reinigung, Grundreinigung, Fensterreinigung und von Regiearbeiten durch ein Reinigungsunternehmen auf die Dauer von vier Jahren mit der Option, den Auftrag zwei Jahre zu verlängern, EU-weite öffentliche Ausschreibung, geschätzte Kosten 2,4 Millionen Euro für vier Jahre; Projektgenehmigung

mit Mehrheit angenommen

24. A 8/5-020654/2003, A 8-8/2006-17. Öffentliche WC-Anlagen, Durchführung der laufenden Reinigung und Grundreinigung durch ein Reinigungsunternehmen auf die Dauer von vier Jahren mit der Option, den Auftrag zwei Jahre zu verlängern, EU-weite öffentliche Ausschreibung, geschätzte Kosten 1,6 Millionen Euro für vier Jahre; Projektgenehmigung

mit Mehrheit angenommen

25. A 10/2-K-44.373/2006. Bauabschnitt 117, Kanalsanierung Strasserhofweg – Puchleitnerweg; Projektgenehmigung über 740.000 Euro exklusive USt., Fipos. 5.85100.004290

einstimmig angenommen

26. A 14 K 900/2006. 06.11.0 Bebauungsplan Conrad-von-Hötendorf-Straße – Obere Bahnstraße, VI. Bezirk, KG. Jakomini; Beschluss

mit Mehrheit angenommen

27. A 16-66280/2004-2. „Geschichte der Stadt Graz“; Abverkaufaktion

einstimmig angenommen

28. A 23-61630/2004-52, A 8-K-1025/1984-67. Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004,

Abfuhrordnung NEU; Grundsatzbeschluss

einstimmig angenommen

#### Zweiter Nachtrag

2. A 8-8/2006-11. Stadtschulamt, sechs Lernbetreuungen; Erhöhung bestehender Projektgenehmigungen um insgesamt 112.900 Euro in der OG. 2006 und 2007

einstimmig angenommen

3. SSA-38461/2003-24; SSA-38453/2003-23, SSA-38456/2003-22; SSA-51529/2004-19, SSA-38452/2003-23; SSA-38466/2003-28. Erweiterung von sechs Lernbetreuungen für die Zeit vom 1. September 2006 bis 31. August 2007, VS Baiern (Verein WIKI Steiermark), VS Berliner Ring (Verein Kinderfreunde Steiermark), VS Leopoldinum (Verein Kinderfreunde Steiermark), VS Karl Morre (Verein ISOP), VS Ferdinandeum (Verein ISOP), VS Viktor Kaplan (Verein WIKI); Mehrbedarf insgesamt 112.900 Euro, neuer Gesamtaufwand 482.900 Euro

einstimmig angenommen

4. A 10 BD-EU 16326/2005-2, A 8-20251/2006-1. Maßnahme URBAN+ Grazer Süden & Umland im Rahmen des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Steiermark 2007 bis 2013“, Maßnahmenpapier URBAN+; Rahmenbeschluss Inhalte und Finanzierung Eigenmittel

einstimmig angenommen

#### Dritter Nachtrag

1. Präs. 13020/2003-6. Grazer Stadtwerke AG., Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat; Änderung

mit Mehrheit angenommen

P. b. b. – 02Z034722 M  
Erscheinungsort Graz  
Verlagspostamt 8010 Graz

EINE BITTE AN DEN BRIEFTRÄGER:

Falls Sie dieses Amtsblatt nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Straße/Gasse

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

**Besten Dank**

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes:  
AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt  
Grundlegende Richtung: Das Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz ist das offizielle Mitteilungsorgan der Stadt Graz und enthält amtliche Verlautbarungen, Stellenausschreibungen und Kundmachungen aus dem Bereich des Magistrates Graz sowie Beschlüsse aus den öffentlichen Gemeinderatssitzungen.  
Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus, 2. Stock, Tür 216.  
Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 324, Telefon 872/23 16, Telefax 872/23 19,  
Abonnementverwaltung: Heidemarie Leeb, Telefon 872/23 17, Telefax 872/23 19, E-Mail: amtsblatt@stadt.graz.at  
Jahresabonnement € 21,80 inklusive Porto und MwSt.,  
Einzelnummer € 1,09, erhältlich in der Hauptkanzlei (Rathaus, Parterre, Eingang Landhausgasse).  
Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.  
Gesamtherstellung: Medienfabrik Graz / Steierm. Landesdruckerei GmbH. – 351-2007  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier – ein Beitrag zum Umweltschutz.